

Stahlit

dec

200	170
140	
70	DIN 19 051
84	100

Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter
und Arbeiterrinnen Deutschlands.

— Ma
4. Auflage.

397 - 05289

Hannover
Buchdruckerei E. A. H. Meister & Sohn.
1906.

Hiermit besenne ich, daß ich keinerlei Verfügungsberechtigung über das Vermögen des „Verbandes der Fabrik-, Land-, Hülfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands“ habe, als mir allein dasjenige, das mir laut Statut dieses Verbandes zusteht, und daß mir vornahmlich die §§ 2 und 14 Abs. 7 des Statuts bei meinem Eintritt in den Verband bekannt waren und von mir als rechtlich verbindlich für mich anerkannt werden.



Von dem in zwei geschriebenen Exemplaren heute hier eingegangenen Statut des „Verbandes der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hülfsarbeiter Deutschlands“ sende ich das Diplifikat hierneben mit dem Bemerkung zurück, daß der Inhalt des Statuts mir zurzeit Veranlassung zu Ausschließungen nicht gibt.

Hannover, den 4. August 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.
v. Brandt.

Hiermit bestätige ich den Empfang der mit der Eingabe vom 21./22. d. Ms. hier in zwei Druckerexemplaren eingereichten, von der Generalversammlung abgeänderten Statuten des „Verbandes der Fabrik-, Land-, Hülfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands“.

Hannover, den 22. August 1894.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. B.
Steinbrück.

Hiermit bescheinige ich den Empfang der mit der vom 30. v. Mts. in zwei Druckeremplaren hier eingereichten, nach den Beschlüssen des Verbandstages zu Harburg abgeänderten Statuten des „Verbandes der Fabrik-, Land-, Hülfsarbeiter und Arbeiterinnen“.

Hannover, den 1. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident.
Graf v. Schwerin.

Hiermit bescheinige ich den Empfang der in je zwei Exemplaren eingereichten abgeänderten Statuten, nebst Verzeichnis der Änderungen derselben, des „Verbandes der Fabrik-, Land-, Hülfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands“.

Hannover, den 24. Oktober 1898.

Der Polizei-Präsident.
J. B.:
v. Bülow.

Den Empfang der geänderten Satzungen des „Verbandes der Fabrik-, Land-, Hülfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands“ bestätige ich hiermit.

Hannover, den 19. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident.
J. B.:
Steinichen.

Blätter und Blüte des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen: „Verband der Fabrik-, Land-, Hülfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands“ und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2.

1. Der Verband bezieht die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen auf Grund des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Aufnahme statistischer Ermittlungen;
- b) Regelung des Arbeitsnachweises und Wertheinstroms;
- c) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen *);
- d) Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern und ihren Familien;
- e) Gewährung von Erwerbslosen-Unterstützung am Orte und auf der Reise;
- f) Unterstützung an solche Mitglieder, welche durch Ihr Eintrreten für die Prinzipien des Verbandes gemäß regelt werden;
- g) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis, sowie der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung erwachsen, nach Ablauf einer zwölfmonatlichen Fürengzeit und Zahlung von 52 Wochenbeiträgen. In allen Fällen, in denen es sich um Anslagen handelt, die aus der agitatorischen oder organisatorischen Tätigkeit für die Organisation erwachsen, ist die Rechtsschutzmäßigung nicht an eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft gebunden;
- h) unentgeltliche Lieferung des Verbandsorgans „Der Proletarier“.

3. Sämtliche von der Verbandsleitung an die Mitglieder zu gewährende Unterstüzung ist eine freiwillige. Ein Recht der Klage steht den Mitgliedern gegenüber dem Verbande hierüber nicht zu.

* Siehe „Von den Betriebsarbeitern zu beachten“, Seite 27 des Statutes.

Beitritt.

§ 3.

1. Zum Beitritt berechtigt sind alle Fabrik-, Land-, Häuselarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Hierunter sind zu verstehen: alle Arbeiter, welche kein bestimmtes Handwerk betreiben, sowie alle solche gewerblichen Arbeiter, denen es durch die Lage der örtlichen Verhältnisse nicht ermöglicht ist, sich ihren Gewerben-Organisationen anzuschließen. Dieselben müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und das Verbands-Statut als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen. Mitglieder, welche aus ihrem Berufe scheiden, können Mitglieder des Verbandes bleiben. Personen, welche vor ihrem Eintritt einer anderen Gewerkschaft angehört und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, wird die Dauer der Mitgliedschaft auf die bei uns geltenden Karentzeiten angerechnet. Wenn die Organisation, welcher der Uebertriede angehörte, keine Erwerbslosen-Unterstützung gewährt, so hat der Uebertriede die Karentzeit für den Bezug der Erwerbslosen-Unterstützung erst durchzumachen.

2. Bücher für übertriedene Personen sind vom Verbandsvorstand auszustellen und ist dieselbst vorher das Buch des Uebertrieden einzuseinden.

§ 4.

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt zunächst durch die Bevollmächtigten provisorisch. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Etwa Zurückgewiesenen steht der Rekurs an den Ausschuß zu.

2. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn innerhalb acht Tagen vom Vorstande seine Zurückweisung stattgefunden hat.

§ 5.

1. Diejenigen, welche durch Nichterfüllung ihrer Pflichten der Mitgliedschaft verlustig gegangen sind, können nicht durch Nachzahlung ihrer Beitragsschuld als alte Mitglieder gelten, sondern müssen, wie jedes neu eintretende Mitglied, die Karentzeit überstehen, ehe ihnen eine Unterstützung von der Verbandsleitung gewährt werden kann.

2. Für Genügsregeln besteht keine Karentzeit.

3. Bei Verlust des Mitgliedsbuches ist von Seiten des Vorstandes dem betreffenden Mitgliede gegen Entrichtung von 30 Pf. ein neues Buch auszustellen, falls das Mitglied nicht mehr denn zwei Monate Beitrag rückständig ist und die Höhe der empfangenen Erwerbslosen-Unterstützung über Umzugsgeldes nachzuweisen in der Lage ist. Andernfalls ist das betreffende Mitglied als neu aufgenommen zu betrachten und unterliegt der Karentzeit.

§ 6.

1. Jedes eintretende Mitglied hat 30 Pf. Eintrittsgebühr zu entrichten. Quittungsbücher, welche zu gleicher Zeit als Mitglieds-Legitimation dienen, liefert der Verband und bleibt Verbands-Eigentum.

2. Für vollgesteuerte Mitgliedsbücher werden neue verabsoltgt. Ersatzbücher haben auf dem Titelblatt links oben den aufgedruckten Bemerk „Ersatzbuch“ und die beim Amtsstellen auszufüllende Jahreszahl zu tragen. Solche Personen welche wiederholt in den Verband eintreten, haben eine von ihnen geschuldete Beitragsschuld vorher zu bezahlen. Der Tilgung der Beitragsschuld darf keinem ehemaligen Mitglied des Verbandes ein Mitgliedsbuch verabsoltgt werden.

3. Der Beitrag beträgt pro Woche 30 Pf. für männliche und 20 Pf. für weibliche Mitglieder. Die Raufstellen haben das Recht, mit Zustimmung des Vorstandes einen sozialen Extrabeitrag zu erheben.

4. Der Vorstand und Ausschuß haben das Recht, wenn eine Erhöhung der Beiträge notwendig wird, darüber eine Urabstimmung herbeizuführen.

5. Die erfolgte Beitragsszahlung wird durch Auslieferung einer Quittungsmarke seitens eines zum Empfange berechtigten Mitgliedes bestätigt. Die Quittungsmarke muss an die dafür bezeichnete Stelle des Quittungsbuches eingeklebt werden. Die gelösten Beitragssmarken sind beim Einleben gleich abzustempeln, und zwar so, daß die Rückwand der leeren Raum davon berührt werden. Das Fehlen des Stempelabdrucks in dem leeren Raum gilt als Beweis für die nicht erfolgte Zahlung.

6. Die Beiträge sind bei Ausziehung der Streif-Unterstützung und allen statutarisch zu gewährenden Unterstützungen in Abzug zu bringen. Während militärischer Lebungen ruht die Beitragspflicht. Während nachgewiesener Arbeitslosigkeit sowie bei arbeitsunfähigen Kranken ruht die Beitragspflicht für drei Monate, in besonderen Fällen kann Beitragsbefreiung auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand für sechs Monate gewährt werden, wenn das Mitglied nicht für die Erwerbslosen-Unterstützung bezugsberechtigt ist.

7. Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft inauflieg geworden sind, können Mitglied des Verbandes bleiben. Sie haben einen Wochenbeitrag von 10 Pf., weibliche

§ 8., zu beachten und dafür nur Anspruch auf Rieierung des „Proletarier“, Umzugsgeld, Rechtsschutz und Sterbegeld.

8. Für Mitglieder, bei denen die Beitragspflicht ruht, werden für die fehlenden Beitragsmarken vom Vorstande gefertigte Freimarken geslebt. Diese Marken sind nur von den Bevollmächtigten einzufleben.

9. Denjenigen Mitgliedern, welche durch Unglücksfälle in Not geraten, kann der Beitrag auf ihren schriftlichen Antrag bis zu drei Monaten gestundet werden. Dahingehende Anträge sind dem Bevollmächtigten am Orte einzuhandigen, welcher dieselben nebst einem gründlichen Bericht an den Vorstand einzufinden hat. Der Vorstand hat zu bestimmen, ob diesen Anträgen stattgegeben werden kann.

10. Mitglieder, welche zum Militär eingezogen werden oder ins Ausland reisen und sich ordnungsmäßig am Wohnorte abgemeldet haben, können 14 Tage nach ihrer Rückkehr, gegen Vorzeigung ihres Mitgliedsbuches, dem Verbande unentgeltlich wieder beitreten, und ist in diesem Falle das alte Quittungsbuch abzunehmen und dem Verbandsvorstande einzufinden. Die vor der Militärazeit geleisteten Wochenbeiträge werden nach vollzogener Anmeldung in Abrechnung gebracht.

Austritt und Ausschluß.

§ 7.

Die freiwillige Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Ausschluß von Mitgliedern kann durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn dieselben

- länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen für den Verband im Rückstande sind oder sich weigern, die in der Mitglieder-Versammlung beschlossenen, vom Vorstande gutgeheissenen Extrabeiträge zu bezahlen;
- sich Handlungen zuschulden kommen lassen, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken;
- durch betrügerische Vorspiegelungen sich Unterstützungen verschaffen;
- den Anordnungen des Verbandsvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten;
- durch widerrechtliches Aneignen von Eigentum des Verbandes denselben schädigen. (Hierbei bleibt der Verbandsleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)

§ 8.

In solchen in § 7 nicht besonders bezeichneten Fällen, wo ein Mitglied sich grober Schädigung des Verbandes oder der Arbeiterinteressen seiner Mitglieder schuldig gemacht hat, kann auf Antrag der Mitglieder seine Ausschließung durch den Vorstand resp. Ausschluß erfolgen. Von allen, nicht durch Beitragsschulden oder Austrittserklärungen herverursachten Verlusten der Mitgliedschaft ist dem Vorstande und durch diesen den Mitgliedern an allen Orten Kenntnis zu geben. Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand resp. der Ausschluß

§ 9.

Eintritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft.

1. Mitglieder, welche durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit erwerbslos geworden sind, dem Verbande ununterbrochen 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, können auf der Stelle oder am Orte Erwerbslosen-Unterstützung in Form von Reisegeld oder Orts-Unterstützung erhalten.

2. Die Erwerbslosen-Unterstützung gelangt vor der zweiten Woche, also vom achten Tage der Erwerbslosigkeit ab, zur Auszahlung.

3. Für Sonntage wird Unterstützung nicht ausbezahlt.

4. Nach Ablauf der ersten 52 Wochen der Mitgliedschaft kommt die Erwerbslosen-Unterstützung für 24 Tage zur Auszahlung und beträgt für männliche Mitglieder 1 Mf. pro Tag, 6 Mf. pro Woche, für weibliche Mitglieder 50 Pf. pro Tag, 3 Mf. pro Woche; sie darf in der Gesamtsumme in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für männliche Mitglieder 24 Mf., für weibliche Mitglieder 12 Mf. nicht übersteigen.

5. Vom vollendeten zweiten Jahre der Mitgliedschaft, gleich 104 Beitragswochen, gelangt die Erwerbslosen-Unterstützung für 42 Tage in 52 aufeinanderfolgenden Wochen zur Auszahlung.

6. Die Gesamtsumme der während 52 Wochen zu ergebenden Erwerbslosen-Unterstützung beträgt bei einer Mitgliedschaft von für männl. Mitglieder für weibl. Mitglieder

52 Wochen	24,— Mf.	12,— Mf.
104	46,20	23,10
156	50,40	25,20
208	54,60	27,30
260	58,80	29,40
312	63,—	31,50

7. Das Reisegeld wird an den vom Vorstand bestimmten Bahnhöfen gewährt und beträgt vom Tage der Abreise pro Tag 1 Mf. Das betreffende Mitglied hat nur dann darauf Anspruch, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von ca. 5 Meilenstunden (25 Kilometern) zurückgelegt hat. An einem Orte darf jedoch nicht über 3 Mf. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem letzten Ort ein Bahnhof liegt. In Bahnhöfen, welche durch Beschlagnahme des Vorstandes im "Proletarier" gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperrre das Reisegeld verweigert werden.

8. Reisenbe Mitglieder, die sich wegen des Kurzhausaufenthaltens in einem Orte noch Arbeit länger an einem Bahnhofe aufzuhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzug zu zählende Aufenthaltsunterstützung von pro Tag 1 Mf. erhalten und zwar in Orten

		für männl. Mitgl.
mit über	50—100 000 Einwohnern	für 1 Tag = 1 Mf.
" "	100—200 000	2 Tage = 2 "
" "	200—500 000	3 " = 3 "
" "	500 000	4 " = 4 "

		für weibl. Mitgl.
mit über	50—100 000 Einwohnern	für 1 Tag = 0,50 Mf.
" "	100—200 000	2 Tage = 1,— "
" "	200—500 000	3 " = 1,50 "
" "	500 000	4 " = 2,— "

Die Aufenthaltsunterstützung wird an denselben Orten in 52 hintereinanderfolgenden Wochen nur einmal ausbezahlt.

9. Die Gesamtsumme des während 52 Wochen zu erledigenden Reisegeldes einschließlich Aufenthaltsgeldes beträgt bei einer Mitgliedschaft

		für männl. Mitglieder	für weibl. Mitglieder
52 Wochen	24,— Mf.	12,— Mf.	
104	46,20	23,10	
156	50,40	25,20	
208	54,60	27,30	
260	58,80	29,40	
312	63,—	31,50	

10. Ein Mitglied darf nur dann Reisegeld oder Aufenthalts- geld erhalten, wenn es vom Erhebungstag in 52 Wochen vorliegerechnet die Jahressumme noch nicht voll erhoben hat.

11. Hat ein Mitglied die vorgesehene Summe an Reisegeld oder Aufenthaltsgeld bezogen, so kann es erst wieder nach 52 Wochen, vom Tage der ersten Auszahlung an ge- rechnet, Reisegeld, Aufenthaltsgeld, Arbeitslosen- oder

Kranken-Unterstützung erhalten, wenn es während dieser Zeit dem Verbande ununterbrochen angehört und wiederum 52 Wochenbeiträge entrichtet hat. Unterstützungszeiten unter 24 und 42 Tagen, und Summen, die unter der Gesamthöhe des Reise- und Aufenthaltsgeldes bleiben, werden auf die Fristenzzeit von 52 Wochen und auf die Gesamthöhe der Unterstützung in Berechnung gebracht.

12. Das Reisegeld und Aufenthaltsgeld geht ein Mitglied verlustig

- a) bei beharrlicher grundloser Verweigerung der Unantrete einer in sein Fach einschlägenden, unter auslöhnlichen Bedingungen ihm nachgeratenen Arbeitsgelegenheit
- b) bei unerlaßbarer Kontrolle;
- c) bei Unterlassung der Abmeldung am letzten Arbeits- bzw. Verbandsort;
- d) bei Beitragsresten von über 8 Wochen.

13. Die Auszahlung des Reise- und Aufenthaltsgeldes, der Erwerbslosen-Unterstützung auf der Reise erfolgt durch die Bevollmächtigten oder durch beauftragte Personen an das betreffende Mitglied gegen schriftliche Quittung.

14. Die Auszahlung darf nur unter Vorlegung des Quittungsbuches erfolgen, in dieses ist die auszuzahlende Summe sofort einzutragen.

15. Die Erwerbslosen-Unterstützung, die durch Arbeitslosigkeit notwendig geworden ist, beträgt bei einer Mitgliedschaft von

		für männliche Mitglieder
52 Wochen (1 Jahr)	1,— Mf. pro Tag, 6,— Mf. pro Woche	
104	(2 Jahre) 1,10	6,60
156	(3 ") 1,20	7,20
208	(4 ") 1,30	7,80
260	(5 ") 1,40	8,40
312	(6 ") 1,50	9,—

		für weibliche Mitglieder
52 Wochen (1 Jahr)	0,50 Mf. pro Tag, 3,— Mf. pro Woche	
104	(2 Jahre) 0,55	3,30
156	(3 ") 0,60	3,60
208	(4 ") 0,65	3,90
260	(5 ") 0,70	4,20
312	(6 ") 0,75	4,50

16. Die Gesamtsumme der in 52 aufeinanderfolgenden Wochen zu gewährenden Erwerbslosen-Unterstützung darf jedoch nach einer Mitgliedschaft

von	für männl. Mitglieder	für weibl. Mitglieder
52 Wochen	24,- M.	12,- M.
104	46,20	23,10
156	50,40	26,20
208	54,60	27,30
260	58,80	29,40
312	63,-	31,50

nicht übersteigen.

17. Ein Mitglied darf nur dann Erwerbslosen-Hilfe bei Arbeitslosigkeit erhalten, wenn es in den vorangegangenen 52 Wochen die Jahressumme für Reisegeld, Aufenthaltsgehalt oder Erwerbslosen-Hilfe nicht voll erhoben hat.

18. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muss das auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied dem Bevollmächtigten, oder wenn Einzelmitgliedschaft, dem Vertrauensmann unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie ihm bekannt sind, sowie der ihn an der Abreise hindernden Gründe Mitteilung machen. Als Tag des Beginnes der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung.

19. Der Anspruch auf Arbeitslosen-Hilfe beginnt vom achten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit. Für die ersten sieben Tage wird Unterstützung am Ort nicht bezahlt. Halbe Tage gelanzen nicht zur Auszahlung. Bei Mitgliedern, die die Arbeit aussuchen, werden die Tage der Arbeitslosigkeit zusammen gezählt; für die Zeit, welche über sieben Tage hinausgeht, wird Arbeitslosen-Hilfe bezahlt.

20. Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Orts-Hilfe inwegfall.

21. Ortsunterstützung darf nur an dem Orte, wo das Mitglied arbeitslos geworden ist, ausbezahlt werden. Jedoch kann auf Antrag das arbeitslose Mitglied dem Bevollmächtigten eines anderen Verbandsortes zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden.

22. Liegt zwischen zwei Arbeitslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als 6 Arbeitswochen, so kann Orts-Hilfe gleich vom Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit an gezahlt werden.

23. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit hat sich der Arbeitslose täglich mindestens einmal bei dem Bevollmächtigten oder Vertrauensmann oder deren Vertretern unter Vorzeigung der Invalidenkarte zu melden, bzw. stö-

m eine von diesen aufgelegte Spatcolliste einzuseignen. Die Tagessumme und den Ort hierzu bestimmen die Bevollmächtigten oder Vertrauensmann und ist der Zeitpunkt so zu wählen, daß er in die übliche Tagessbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Bevollmächtigten oder Vertrauensmann die Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldungerteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine etc.) gewährt werden.

24. Gehrt ein Orts-Hilfungsempfänger auf die Reise, so kann er nur dann Reisegeld und Aufenthaltsgehalt erheben, wenn er nach den das Reisegeld betreffenden Bestimmungen des Statuts (§ 9, Abs. 10) noch nicht aufgesteuert ist. In diesem Falle ist die Orts-Hilfungssumme dem bereits bezogenen Reisegeld zuzählen.

25. Mitglieder, die in 52 aufeinanderfolgenden Wochen den vollen Betrag an Reisegeld, Aufenthaltsgehalt und Ortsunterstützung erhalten haben, können im Falle einer neuen Arbeitslosigkeit nur dann Unterstützung erhalten, wenn sie wieder 52 Wochenbeiträge geleistet haben.

26. Der Orts-Hilfe geht ein Mitglied verlustig:

- a) bei beharrlicher grundloser Verweigerung einer unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
- b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe aufgelegten Pflichten, als auch der auf Grund desselben erlassenen Kontrollmaßregeln;
- c) wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit noch mit den Beiträgen über 8 Wochen im Mittelstande ist, in diesem Fall kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden.

27. Die Erwerbslosen-Hilfe, die durch Krankheit notwendig geworden ist, beträgt bei einer Mitgliedschaft von

für männliche Mitglieder

52 Wochen	1,- M. pro Tag, 6,- M. pro Woche	104	1,10	"	"	"	6,60	"	"	"
156	"	1,20	"	"	"	"	7,20	"	"	"
208	"	1,30	"	"	"	"	7,80	"	"	"
260	"	1,40	"	"	"	"	8,40	"	"	"
312	"	1,50	"	"	"	"	9,-	"	"	"

von	in	mitglieder
52 Wochen	0,30 Mr. pro Tag, 3,- Mr. pro Woche	
104	0,55 " " 8,60 " "	
156	0,60 " " 8,80 " "	
208	0,95 " " 8,90 " "	
260	0,70 " " 4,20 " "	
312	0,75 " " 4,50 " "	

28. Die Gesamtsumme der in 52 aufeinanderfolgenden Wochen zu gewährenden Unterstützung darf jedoch nach einer Mitgliedschaft

von	für männl. Mitglieder	für weibl. Mitglieder
52 Wochen	24,- Mr.	12,- Mr.
104	46,20 "	23,10 "
156	50,40 "	25,20 "
208	54,60 "	27,30 "
260	58,80 "	29,40 "
312	63,- "	31,50 "

nicht überschreiten.

29. Ein Mitglied darf nur dann Erwerbslosen-Unterstützung bei Krankheit erhalten, wenn es in den vorangegangenen 52 Wochen die Jahressumme für Heizgeld, Aufenthaltsgehd und Arbeitslosen-Unterstützung nicht voll erhöhen hat.

30. Bei Eintritt der Krankheit muss das auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied dem Bevollmächtigten, oder wenn Einzelmitgliedschaft, dem Vertrauensmann von der Krankheit unter Vorzeigung eines ärztlichen Attestes oder des Krankenscheines Mitteilung machen.

31. Als Tag des Beginnes der Krankheit gilt der Tag der Krankheitsmeldung beim Bevollmächtigten oder Vertrauensmann.

32. Der Anspruch auf Erwerbslosen-Unterstützung infolge von Krankheit beginnt vom achten Tage nach Beginn der Krankheit.

33. Für die ersten sieben Tage wird Erwerbslosen-Unterstützung im Falle der Krankheit nicht gewährt. Solche Tage gelangen nicht zur Auszahlung. Erwerbslosen-Unterstützung infolge von Krankheit darf nur an dem Orte, wo das Mitglied Krank geworden ist, ausbezahlt werden. Weist ein krankes Mitglied nachgewiesenermaßen außerhalb seines Wohnortes zur Heilung und Genesung, so kann ihm das Geld per Post ausgezahlt werden, oder das Mitglied kann gegen ausgesetzten, vom Vorstand zu liefernden Ermächtigungsbriefe eines seiner Familienmitglieder zur Hebung des Geldes

betrauen. In diesem Falle lehnt der Vorstand für die Absicherung des Geldes durch den Erheber jede Haftantwortung ab.

34. Liegt zwischen zwei Krankheiten ein Zeitraum von weniger als 6 Arbeitwochen, so kann Erwerbslosen-Unterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Krankheit an gezahlt werden.

35. Mitglieder, die in 52 aufeinanderfolgenden Wochen die Gesamtsumme der Erwerbslosen-Unterstützung infolge Krankheit bezogen haben, können Kranken-Unterstützung, Heiz-, Aufenthaltsgehd und Arbeitslosen-Unterstützung mindestens erhalten, wenn sie im Zeitraum eines Jahres wieder 52 Wochenbeiträge geleistet haben.

36. Der Erwerbslosen-Unterstützung infolge von Krankheit geht ein Mitglied verlustig:

- wenn bei eingetretener Genesung das Mitglied eine unter außörmlichen Bedingungen ihm angebotene oder nachgewiesene Arbeit grundlos verweigert;
- bei einerseiter Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe aufgelegten Pflichten, als auch der auf Grund desselben erlassenen Kontrollmaßregeln;
- wenn das Mitglied bei Beginn seiner Krankheit noch mit den Beiträgen über 8 Wochen im Rückstande ist; in diesem Fall kann die Unterstützungs-Berechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden.

Andere Unterstützungen.

§ 10.

1. Jede Zahlstelle ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass arbeitslosen Mitgliedern etwa vorhandene Arbeit nachgewiesen werde.

2. Beim Todessfalle eines Mitgliedes kann den hinterbliebenen bei der Leistung von 104 Wochenbeiträgen 20 Mr., bei 156 Wochenbeiträgen 30 Mr., bei 208 Wochenbeiträgen 40 Mr. und bei 260 Wochenbeiträgen 50 Mr. Sichelgeld gewährt werden.

3. Beim Todessfall der Ehehälste kann dem überlebenden Mitgliede unter gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe eine Unterstützung gewährt werden.

4. Die erforderlichen Anträge haben die Hinterbliebenen Bevollmächtigten unter Vorlegung einer Ubschrift des

Todesurkunde einzureichen. Die Bevollmächtigten haben diese Abschrift nebst Mitgliedsbuch des Verstorbenen an den Vorstand einzusenden.

5. Verheirateten Mitgliedern, welche an einem anderen Orte in ein neues Arbeitsverhältnis treten, kann vom Vorstande eine Beisteuer zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 104 Wochenbeiträge geleistet hat, zwischen Ans- und Abzugsort eine Entfernung von 10 Kilometern liegt. Das Umzugsgeld beträgt für eine Entfernung von über 10 bis 50 Kilometer bis zu 15 M., 50 bis 100 Kilometer bis zu 20 M., 150 Kilometer 25 M., 200 Kilometer bis zu 30 M., bei größeren Entfernungen bis zu 35 M.

6. Ist die Frau eines Mitgliedes ebenfalls Mitglied des Verbandes, so sind derselben die Hälfte der Umzugskosten zu bewilligen. Mitglieder, welche Umzugsgeld beantragen, haben ihre neue Adresse anzugeben und hat der Vorstand den Bevollmächtigten des Ortes, nach welchem der Umzug erfolgt, hiervon Kenntnis zu geben.

7. Hat ein Mitglied Umzugsgeld erhalten, so hat dasselbe erst nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Auszahlung ab, und nach weiterer Zahlung von 104 Wochenbeiträgen wieder Anspruch auf Umzugsgeld.

8. Die Gewährung von Sterbegeld, Erwerbslosen-Unterstützung, Umzugsgeld usw. kann nicht durch Vorausbezahlung der Beiträge erreicht werden.

9. Bei Gemaßregelten, welche unterstützt werden sollen, haben zuvor auf Anordnung des Vorstandes die Mitglieder der betreffenden Zahlstelle in einer Mitglieder-Versammlung durch Majorität festzustellen, ob die Maßregelung begründet ist. Diesem Gutachten ist die Ansicht der Minorität im Bericht an den Vorstand gleichzeitig beizufügen. Der Vorstand ist verpflichtet, sobald das zur Feststellung der Sache notwendige Material in seinen Händen ist, solche Unterstützungsfälle innerhalb acht Tagen zu regeln. Als gemaßregelt können nur solche Mitglieder anerkannt werden, welche durch ihr agitatorisches Wirken für den Verband und wegen ihrer Verbandszugehörigkeit brotlos werden. Mitglieder, die nicht als gemaßregelt zu betrachten sind, jedoch infolge ihrer agitatorischen Tätigkeit für das Prinzip des Verbandes nirgends Arbeit bekommen können, so daß eine Aussperrung vorliegt, können unterstützt werden, doch hat die Zahlstelle

an dem betreffenden Orte einen Bericht von der Mitglieder-Versammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ob Aussperrung vorliegt oder nicht, an den Vorstand zu senden. Letzterer entscheidet über die Höhe der Unterstützung.

10. Diese Unterstützung wird nur 13 Wochen lang gewährt. Die zu unterstützenden Kollegen haben sich täglich einmal an einer von den Bevollmächtigten und Revisoren zu bestimmenden Stelle unter Vorlegung ihrer Invalidenkarte zur Kontrolle zu melden. Bei Mitgliedern, die eine besonders rege Verbandstätigkeit entfaltet haben, hat der Vorstand das Recht, eine Ausnahme bei der Dauer der Unterstützung zu machen.

Verwaltung.

§ 11.

1. Der Vorstand erneut für jede Zahlstelle drei Bevollmächtigte, welche die Geschäfte der Zahlstelle zu besorgen haben. Den Mitgliedern der Zahlstelle steht das Recht zu, für diese Amtier dem Vorstande geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Diese haben im Monat Januar eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Form der Wahl der Vorschlagenden bleibt den einzelnen Zahlstellen überlassen. Zahlstellen mit 1000 zahlenden Mitgliedern haben einen besoldeten Beamten anzustellen, dessen Besoldung richtet sich nach der Gehaltsstufa der Gaubeamten. Der Vorstand kann Zuschüsse zu den aus der Besoldung entstehenden Kosten gewähren.

2. Der erste Bevollmächtigte führt die Korrespondenz, zahlt die Unterstützungen aus, leitet die Vornahme der statistischen Ermittlungen und hat darüber zu wachen, daß alle vom Vorstande erlassenen Anordnungen zur Ausführung gelangen.

3. Der zweite Bevollmächtigte besorgt die Kassengeschäfte der Zahlstelle.

4. Der dritte Bevollmächtigte besorgt die übrigen führlichen Arbeiten.

5. Außer diesen werden noch vom Vorstande drei Mitglieder als Revisoren ernannt. Den Mitgliedern steht es frei, auch hierzu, wie oben angegeben, dem Vorstande geeignete Vorschläge zu machen. Dieselben haben die Kontrolle über die Bevollmächtigten zu führen und im Behinderungsfalle zugleich als Ersatzmänner einzutreten, und zwar so

Länge, bis vom Vorstande für anderweitigen Erfolg der behinderten resp. zurückgetretenen Bevollmächtigten gesorgt ist. Die Revisoren sind verpflichtet, alle drei Monate die Rechnung abzunehmen und auch außer der Zeit der vierteljährlichen Revision, ohne vorherige Anmeldung, die Bücher und Kassenverhältnisse zu revidieren.

6. Die Ernennung erfolgt für die Dauer eines Jahres, kann aber bei Nichterfüllung der Verbandspflichten vom Vorstande jederzeit zurückgenommen werden und hat sodann eine anderweitige Ernennung im Sinne des Absatz 1 zu erfolgen.

7. Jedes Mitglied ist in allen Versammlungen stimmberechtigt und zu jedem Verbandsamt wählbar.

8. Die Revisoren haben an den Sitzungen der Bevollmächtigten teilzunehmen mit gleichen Rechten.

9. An solchen Orten, wo Arbeitsnachweise-Bureaus nicht bestehen, haben die Bevollmächtigten, wenn es möglich ist, die Arbeitsvermittlung anzustreben. Alle Fälle, wo durch die Büros Arbeit vermittelt wurde, sind zu registrieren und zur Kenntnisnahme des Vorstandes zu bringen. In solchen Fällen ist der Vorstand berechtigt, nach beaufsichtigter Prüfung der Verhältnisse eine materielle Unterstützung zu vorgenanntem Zwecke gewähren zu können.

10. Zahlstellen können an solchen Orten vom Vorstande eingerichtet werden, wo sich mindestens zehn Mitglieder befinden. Sint die Mitgliederzahl einer Zahlstelle unter zehn Mitglieder, so kann der Vorstand dieselbe nach eigenem Ermessen auflösen. An einem Orte kann nur eine Zahlstelle errichtet werden.

§ 12.

1. Den Sitz des Verbandes bestimmt der Verbandstag. Die behördliche Anmeldung des Verbandes geschieht an dem Orte, welcher als Sitz des Verbandes gilt.

2. Der Vorstand besteht aus sieben Personen — von denen drei zu wählen sind —, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und vier Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende und der Kassierer werden an dem Verbandstage in besonderen Wahlgängen per Stimmzettel gewählt und ist hierzu absolute Mehrheit erforderlich. Die Beisitzenden sind in derjenigen Zahlstelle zu wählen, wo der Verband seinen Sitz hat, und zwar in besonderen Wahlgängen per Stimmzettel. Die Beisitzer

funktionieren zugleich als Beisitzerreiter des Spezialausschusses und hat einer verselben in dem Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen.

3. Ferner wird von derselben Zahlstelle eine Revisionskommission von drei Personen, in derselben Weise und am selben Zeitdauer wie die Beisitzenden, gewählt, welche die Kassenführung des Kassierers zu revidieren hat.

4. Die Amtsduauer des Vorstandes erstreckt sich von einem Verbandstage bis zum andern. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand mit dem Ausschuss berechtigt, bis zum nächsten Verbandstage eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das Recht, eine Ersatzwahl vorzunehmen, steht dem Vorstand und Ausschuss auch zu, wenn die Entfernung eines Vorstandsmitgliedes notwendig wird.

5. Der Vorstand hat das Recht, unter Zustimmung des Ausschusses Helfsarbeiter anzustellen, deren Besoldung richtet sich nach der Gehaltsstufe der Gaubeamten; die zu besetzenden Stellen sind im „Proletarier“ zur Bewerbung auszuschreiben.

6. Die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes wird vom Ausschusse ausgeübt, der zugleich als die höchste permanente Instanz des Verbandes über Beschwerden der Mitglieder zu entscheiden hat. Gegen den Entscheid des Ausschusses ist nur die Berufung an den Verbandstag gestattig. Der Ausschuss ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu tun.

7. Bei Protest von einem Drittel der Mitglieder über Bestimmungen des Vorstandes und Ausschusses hat der Vorstand darüber eine Urabstimmung, sowie eine Klärung der Sache zu veranlassen.

8. Der Ausschuss besteht aus fünf Personen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Verbandstage gewählt und muss hier zu Wählende auf dem Verbandstag anwesend sein, die übrigen vier Ausschussmitglieder hingegen werden durch Stimmzettel von den Mitgliedern der Zahlstelle, in der Vorsitzende nominiert ist, gewählt.

9. Vorstand und Ausschuss müssen sich an verschiedenen Orten befinden.

10. Die Amtsduauer der Ausschussmitglieder erstreckt sich von einem Verbandstage bis zum andern; auf denselben ist jedesmal über die Tätigkeit Bericht zu erstatten. Mitglieder des Ausschusses dürfen nur andere Partei im Lande bekleiden.

§ 13.

1. Die Bevollmächtigten einer jeden Zahlstelle haben nach Ablauf eines jeden Quartals binnen vierzehn Tagen unter Hinzugiehung der Revisoren eine Kassenabrechnung vorzulegen. Die Abrechnung muß sich auch über die Lokalfasse unter Einschluß des Lokalfassenbestandes erstrecken. Der Vorstand ist verpflichtet, wenn die Abrechnung einer Zahlstelle innerhalb vier Wochen nicht erfolgt, aus einer benachbarten Zahlstelle eine vertrauenswürdige Person zur Revision zu entsenden.

2. Von den Einnahmen aus den Wochenbeiträgen können bis 20 Prozent in den Zahlstellen zu Lokalausgaben verwendet werden.

3. Eintrittsgeld ist voll einzusenden.

4. Sämtliche Gelder (nach Abzug der 20 Prozent) sind nebst Abrechnung an den Kassierer einzusenden, und zwar innerhalb acht Tagen nach der Quartalsabrechnung.

5. Zahlstellen von 100 Mitgliedern an aufwärts haben alte einklassierten Gelder monatlich an die Hauptfasse abzufinden; mit dem Betrag für den letzten Monat des Quartals ist die Quartals-Abrechnung einzusenden.

6. Der erste Bevollmächtigte ist verpflichtet, sich von der Absehung des Geldes an den Kassierer zu überzeugen, indem er sich den Postleinsicherungsschein von dem zweiten Bevollmächtigten vorzeigen läßt. Die beim Vorstand eingehenden Geldsummen werden in der folgenden Nummer des „Proletarier“ quittiert.

7. Der Lokalfassenbestand darf bei Auflösung einer Zahlstelle an keinem Orte unter die noch berechtigten Mitglieder verteilt werden, sondern muß nach geschehener Auflösung mit den übrigen Verbandsfilialen sofort an den Vorstand eingesandt werden. Jede Verteilung oder Aneignung des Lokalfassenbestandes in einzelnen Zahlstellen oder unter einzelnen Mitgliedern ist als eine strafbare Schädigung des Eigentums des Verbandes zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

§ 14.

Die verschiedenen Geschäftsbücher der Zahlstellen sind alle in gleicher Weise einzurichten und zu führen, und sind deshalb die einzelnen Zahlstellen vom Vorstande mit den nötigen Instruktionen über die verlangte Buchführung zu verschenken, auch hat der Vorstand die Bücher zu liefern;

ebenso werden die Marken, Gültigungsbücher, Kustodie- scheine, Stempel und Stempel für Hülfsteuerer vom Vor stande geliefert.

§ 15.

Der Kassenbestand des Verbandes ist sicher zinssbar auf der Sparkasse anzulegen. Die Kündigungen und Erhebungen von Geldern bei der Sparkasse dürfen nur vom Kassierer im Beisein des ersten und zweiten Vorstandes erfolgen und müssen die Abrechnungen mit der Sparte, danach getroffen werden. Der im Besitz des Kassierers befindliche Barbestand darf die Höhe von 2000 Mf. nicht überschreiten

§ 16.

1. Der erste Vorsteher vertritt den Verband nach innen und außen.

2. Die Kassengeschäfte und Buchführung sind vom Kassierer zu besorgen.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse der Mehrheit des Vorstandes gebunden, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, welche durch Bestimmungen des Statuts fest und zweifellos geregelt sind.

4. Vorstand und Ausschuß erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung, für deren Höhe die Verbandstage die jeweilige Norm zu bestimmen haben.

5. Für vorstehende Ausführungen haften der Vorstand und Ausschuß.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, vierteljährlich die Abrechnung aufzustellen und in einer entsprechenden Anzahl Druckexemplare den Bevollmächtigten und Revisoren zuzustellen. Diese Abrechnung muß mindestens im zweiten Monat nach dem Quartal erfolgen.

7. Alle zwei Jahre findet ein regelmäßiger Verbandstag statt. Den Ort bestimmt der Verbandstag. Den Termin desselben bestimmt der Vorstand. Der Verbandstag hat die Änderungen der Statuten vorzunehmen und nur in außerordentlichen Fällen, wo die Existenz des Verbandes bedroht ist, kann der Vorstand im Einverständnis mit drei Ausschußmitgliedern eine Änderung der Statuten vornehmen. Außerordentliche Verbandstage können vom Vorstande mit Zustimmung des Ausschusses jederzeit einberufen werden. Zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages innerhalb sechs Wochen ist der Vorstand verpflichtet, wenn von dem dritten Teile der sämtlichen Mitglieder der Unterricht gestellt ist.

8. Zahlstellen von 500 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Orte, an denen mehr wie 500 Mitglieder sind, können nur auf je weitere 800 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 500 Mitgliedern vereinigt. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen.

9. Die Festsetzung der Wahlkreise liegt dem Vorstande vor und hat dieselbe nach der geographischen Lage zu erfolgen. Der Wahlkreisenteilung ist die Zahl der zahlenden Mitglieder der zuletzt veröffentlichten Abrechnung zugrunde zu legen.

10. Ein außerhalb eines Wahlkreises wohnender Stellvertreter kann nur dann als Verbandstags-Delegierter gewählt werden, wenn in dem Wahlkreise selbst sich sein Kollege um das Mandat bewirbt.

§ 17.

Bei einer Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht eine vorangegangene Abstimmung über ein Verbandstag ein anderes über die Verwendung des Verbandsvermögens beschlossen hat, der Kassenbestand einem gleichen Zwecke verfolgenden Vereine überwiesen

Streif-Sperren.

§ 1.

Wenn Verbandsmitglieder in einen Streik eintreten wollen, so kann dies nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Die Sperre über Fabriken und Werkstätten kann ebenfalls nur mit Zustimmung des Vorstandes bemerkstellt werden. Bei Übwerstreiks hat der Vorstand so weit und so schnell wie möglich seine Zustimmung zu geben.

§ 2.

Angriffsstreiks müssen mindestens einen Monat vor ihrem Beginn dem Vorstande gemeldet werden.

§ 3.

Brüchen in einer Fabrik oder auf einem Werkplatz Differenzen aus, an denen Verbandsmitglieder beteiligt sind, so haben letztere die Bevollmächtigten und, wo Zahlstellen nicht bestehen, die Vertrauensmänner sofort Kenntnis zu setzen und sie zu einer Besprechung der zu ergreifenden Maßnahmen zu veranlassen.

§ 4.

Das Resultat dieser Besprechung ist sofort dem Vorstande mitzutellen. Für alle in Betracht kommenden Verhältnisse ist ein knapp, aber klar geschilderter Bericht, mit dem Stempel versehen und von mindestens vier Mitgliedern der Zahlstellenleitung unterschrieben, einzusenden. Dieser Bericht muss enthalten:

1. Angaben über die Ursachen des Streiks, der Sperre oder der Aussperrung.
2. Eine genaue Angabe, wieviel von den Personen, welche gesounen sind, in einen Streik zu treten, oder von der Aussperrung betroffen sind, beim Verbande angehören, und wieviel ihrer acht Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.
3. Ein Verzeichnis der Personen, die noch nicht eingetreten sind, mit Angabe der Dauer der Mitgliedschaft.

4. Wieviel von den Personen, die den Streik planen oder ausgepeist sind, einer anderen Organisation angehören und ob diese Unterstüzung zählt.
5. Angaben, wieviel von den Personen, die an dem Streik teilnehmen werden, ledig sind, wieviel verheiratet sind und wieviel Kinder dabei in Frage kommen.
6. Wieviel Kollegen in der betreffenden Berufsgewerbe in Frage kommen.
7. Die zu stellenden Forderungen, soweit sie sich auf Lohn oder Arbeitszeit beziehen, und die seitlichen Arbeitsbedingungen.
8. Angaben über die örtlichen Lebensmittel- und Wohnungsmietenpreise. (Zu einem solchen Bericht wird ein Berichtsformular geliefert, welche von dem Vorsitzenden einzusezieren ist.)

§ 5.

Die Entscheidungen über Arbeitseinstellungen oder Fabrik- und Werkplatzsperrern sind nicht in öffentlichen Versammlungen, sondern in Versammlungen der Mitglieder zu treffen. Ist nur eine Anzahl der Mitglieder an den Differenzen interessiert, so haben diese in einer geheimen Abstimmung die Entscheidung zu treffen. Der Leiter der Versammlung hat die an der Differenz unbeteiligten Mitglieder aufzufordern, sich der Abstimmung zu enthalten.

Das Resultat der Abstimmung ist mit Angabe der Stimmen, die für und wider abgegeben werden, sofort mit dem Situationsbericht an den Vorstand einzusenden.

§ 6.

Der Vorstand hat auf Grund des eingesandten Materials sofort zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes oder der zu verhängenden Sperrre vorhanden ist. Der Beschluß des Vorstandes ist sofort an den Bevollmächtigten oder den Vertrauensmann einzusenden. Vor Eintreffen des Beschlusses darf unter keinen Umständen die Arbeit eingestellt werden.

§ 7.

Sind mehrere Angriffstreiks beim Vorstande angemeldet, so sind sie in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen und ist den Bewegungen das Vorschriftrecht einzuräumen, welche

1. in Orten, wo die Lohn- und Arbeitsverhältnisse am rücksichtigsten sind, in Angriff genommen werden sollen;
2. auf Verkürzung der Arbeitszeit und Durchführung eines Stundenlohnes abzielen.

Anträge auf Arbeitseinstellungen können abgelehnt werden, wenn schon an anderen Orten Arbeitseinstellungen unter Zustimmung des Vorstandes ausgebrochen sind.

§ 8.

Bei Prüfung der Anträge auf Arbeitseinstellungen hat der Vorstand die Geschäftslage, den Arbeitsmarkt und die zur Verfügung stehenden Geldmittel in Betrachtigung zu ziehen.

§ 9.

Zur Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einer mit Vollmacht ausgestattete Person sofort in das Ausstandsgebiet eisenen.

§ 10.

Hat der Vorstand seine Einwilligung zur Arbeitseinstellung gegeben, so ist von dem Bevollmächtigten des Ortes eine Verhandlung mit dem betreffenden Arbeitgeber anzubahnen, welche die Schlichtung der Differenzen unter Vermeidung eines Streiks bezweckt.

§ 11.

Das Recht, Unterstützung zu beanspruchen, haben nur Mitglieder, die drei Monate beim Verbande angehören. Die gewährten Unterstützungen werden nur als Darlehen gegen Schulschein gewährt und gestern als quittiert, wenn die Rückzahlung innerhalb eines Jahres vom Vorstande nicht verlangt wird.

§ 12.

Die Unterstützung soll in der Regel die Hälfte des ortsüblichen Lohnes nicht übersteigen; in besonderen Fällen sind wohl Ausnahmen gestattet, jedoch darf die Unterstützung zwei Drittel des ortsüblichen Lohnes nicht übersteigen; für jedes Kind unter 14 Jahren wird noch 1 M. pro Woche bezahlt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft noch nicht von Jahresdauer ist, erhalten 1 M. weniger Unterstützung als jene Mitglieder, die ein Jahr und länger dem Verbande angehören. Für die ersten drei Werkstage des Streiks oder der Aussperrung wird Unterstützung aus Verbandsmitteln nicht gewährt.

Für infolge einer Arbeitsunterbrechung abreisende Mitglieder ist eine einmalige Unterstüzung einschl. Reisegeld zu bewilligen, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Soll die Abreise innerhalb zwei Tagen stattfinden, so haben die Bevollmächtigten und Revisoren, je nach den Verhältnissen, die Höhe der Unterstüzung zu bestimmen. Nach den Bestimmungen zur Auszahlung des Reisegeldes ist das Reisegeld nach bezeichneter Rubrik in die Mitgliedsbücher einzutragen.

Die restierenden und die laufenden Beiträge werden von der Streifunterstützung in Abzug gebracht.

§ 13.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die am Streik beteiligten Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluss des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so haben die Beteiligten Verzicht auf jede Unterstüzung geleistet.

§ 14.

Während der Dauer eines vom Vorstande genehmigten Streiks muß jede Woche ein genauer Bericht über den Stand des Streiks und die Zahl der zu unterstützenden Mitglieder an den Vorstand eingesandt werden. Die Anträge um Zusendung der Unterstüzung müssen von den Bevollmächtigten und Revisoren unterzeichnet und mit dem Stempel versehen sein. Die unerlässliche Berichterstattung hat den Verlust der Unterstüzung zur Folge.

§ 15.

Alle von dem Arbeitgeber gemachten Zugeständnisse sind sofort dem Vorstande mitzuteilen. Sind die Aussständigen nicht gewillt, auf Grund der Zugeständnisse die Arbeit wieder aufzunehmen, so haben sie hiervon unter Angabe der Gründe dem Vorstand Mitteilung zu machen.

§ 16.

Nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist dem Vorstande sofort ein Schlußbericht, in dem das Resultat der Bewegung und die ausführliche Abrechnung angegeben, einzusenden.

Sammel-Listen dürfen von Zahlstellen nicht versandt werden. Der Vorstand gibt die Listen heraus. Alle darauf gesammelten Gelder gehen an den Vorstand und werden von diesem den Streikenden überwiesen.

Alles erforderliche Material: Karten, Marken, Listen usw werden vom Vorstande geliefert.

Von dem Verbandsstag in Offenbach 1902 einstimmig angewandte Resolution:

Nachdem der Verbandsstag es für zulässig erachtet hat, daß die freiwilligen Beiträge zum Streifzuschlag in Höhe von 25 und 50 Pf. nach wie vor erhoben werden können; nachdem ferner der Verbandsstag es für richtig erklärt hat, daß einige Zahlstellen von den im Baufache beschäftigten und anderen Kaufmännischen Arbeitsträger in gleicher Höhe bereits erheben, empfiehlt der Verbandsstag allen Zahlstellen, in denen im Baufache beschäftigte Kollegen Mitglieder sind, dafür zu sorgen, daß letztere Gelegenheit erhalten, Extraarbeitsentgelte zu leisten.

Nach dem auf dem Verbandsstag in Hamburg 1904 gefassten Beschluss darf der Extraarbeitsentgelt der Bauarbeiter nicht unter 15 Pfsg. die Woche betragen.

Wit hatt Landarbeiterin zu Strafe!

In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Polen, Schlesien, Brandenburg nebst Berlin, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz werden nach § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 das Gesinde und die ländlichen Arbeiter, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Beeinträchtigung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verbreiten oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Geschäftsvorordnung

des

Verbandes der Fabrik-, Land-, Helfsarbeiter
und Arbeiterinnen Deutschlands.

Bildung von Zahlstellen.

1. Wenn Kollegen eines Ortes dem Verbande der Fabrik-, Land-, Helfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands beitreten wollen, so haben sie zunächst einen aus ihrer Mitte mit der provisorischen Führung der Geschäfte am Orte zu beauftragen. Derselbe hat von jedem Beitrittserklärenden Kollegen für das Mitgliedsbuch 30 Pf. einzuziehen und dasselbe mit der Beitrittsanzeige unter Angabe der ungefähren Zahl der an dem betreffenden Orte beschäftigten Kollegen an den Vorstand abzusenden. Dieser gibt alsdann seine Erklärung ab, ob er die Bildung einer Zahlstelle an dem betreffenden Orte für zulässig findet oder ob die beigetretenen Mitglieder mit den Mitgliedern benachbarter Orte zusammen eine Zahlstelle zu bilden haben. In erstem Falle sendet er das Aufnahmematerial nach dort, in letzterem Falle beauftragt er den Bevollmächtigten der benachbarten Zahlstelle, dasselbe den neuen Mitgliedern auszuhändigen.

2. Hat der Vorstand seine Zustimmung zur Bildung einer Zahlstelle gegeben, so können die dortigen Mitglieder nach § 11 des Statuts geeignete Personen dem Vorstande im Vorschlag bringen, welche als Bevollmächtigte fungieren sollen.

Die vorgeschlagenen versetzen so lange, bis sie vom Vorstande hierzu ernannt sind, provisorisch die statutenmäßigen Geschäfte der Zahlstelle.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar vom Tage seiner definitiven Aufnahme.

3. Nachdem der Vorstand die Bevollmächtigten ernannt hat, hat der erste Bevollmächtigte binnen drei Tagen die ihm vom Vorstande über sandte Anzeige, daß sich am Orte eine Zahlstelle befindet, der Ortspolizeibehörde einzureichen.

In einem Gemeinwesen darf nur eine Zahlstelle bestehen. Verschmelzung mehrerer Zahlstellen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Geschäfte der Bevollmächtigten.

4. Die Bevollmächtigten haben die Personalien der sich zur Aufnahme meldenden an den Vorstand einzusenden.

Wenn innerhalb acht Tagen vom Vorstande kein Widerspruch erhoben wird, ist der provisorisch Aufgenommene als definitiv aufgenommen zu erachten.

Derselbe bekommt nun erst sein Mitgliedsbuch ausgestellt, hat aber sofort die Erklärung auf Seite 3 des Mitgliedsbuches auszufüllen resp. zu unterschreiben.

Ist gegen die Aufnahme einer sich meldenden Person begründeter Widerspruch erhoben und dem Aufgenommenen auf Grund dessen die definitive Aufnahme verweigert, so sind ihm die bis dahin gezahlten Beiträge zurückzugeben, wodurch der Ausschluß aus dem Verbande erfolgt ist.

5. Der erste Bevollmächtigte oder im Wehrungsfalle dessen Stellvertreter hat die Mitglieder-Versammlungen, sowie die Sitzungen der Bevollmächtigten einzuberufen, er liefert ferner die Auszahlung der Unterstützungen, die Arbeitsvermittlungen und die statistischen Erhebungen.

Die reisenden Kollegen haben sich nur an die bekannt gegebenen Adressen zu wenden.

6. Da die Ortsleitungsbücher der reisenden Mitglieder mit dem Vermiel des ersten Bevollmächtigten der Zahlstelle, wo das Mitglied zuerst seine Beiträge gezahlt hat, darüber versehen sein müssen, daß die Verbands-Werpflichtungen erfüllt sind, so hat der erste Bevollmächtigte diesen Vermiel den abreisenden Mitgliedern auszufertigen oder ausfertigen zu lassen. Diese Ausfertigung braucht nur zu der dafür festgesetzten Zeit und an den Stellen resp. in den Büros zu erfolgen, welche von den Bevollmächtigten dazu bestimmt sind.

7. Der zweite Bevollmächtigte nimmt die Kassengeschäfte der Zahlstelle wahr; er führt die Bücher nach den Regeln und dem Schema, wie sie vom Vorstande vorgeschrieben sind.

Ferner hat der zweite Bevollmächtigte während der ersten zwei Wochen jeden Quartals eine Kassenabrechnung

aufzustellen und auf Grund dieser das vom Vorstande zusätzliche Abrechnungsformular vorschriftsmäßig auszufüllen. Den Abrechnungsformularen müssen die Erwerbslosen- und Reife-Unterstützungsbelege, Umlaufsgeld-, Nachregelungs- und Sterbegeld-Quittungen beigelegt werden.

Die Abrechnung ist von den Revisoren in Gegenwart der übrigen Bevollmächtigten zu prüfen und ist dann die bis auf weiteres an den Kassierer einzusendende Abrechnung von den Bevollmächtigten und Kontrolloren durch Namensunterschrift zu beglaubigen; ferner haben sie sich zu versichern, daß die an den Kassierer zu sendenden Gelber auch in der unter § 14 des Statuts vorgeschriebenen Frist abgesandt sind.

Bei allen Revisionen müssen Gelber und Wertzettelchen (Bücher und Quittungsmarke) vorgelegt werden, währendfalls die Revisoren ihre Namensunterschrift zu verweigern haben. Jede vorgefundene Unregelmäßigkeit ist dem Vorstande unverzüglich zur Mittheile zu bringen. Die Revisoren sind verpflichtet, einmal im Monat dem zweiten Bevollmächtigten ohne vorherige Anmeldung die Bücher und Kassenverhältnisse zu revidieren und alle drei Monate die Rechnung abzunehmen. Das vom Vorstande zu liefernde Material wird an den ersten Bevollmächtigten gesandt, welcher es dann dem zweiten Bevollmächtigten, aber nur gegen Empfangsberechtigung der überlieferten Stückzahl, enthändigt.

8. Der dritte Bevollmächtigte besorgt die schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme der Buchführung.

Alle Sendungen, ausschließlich der Gelber, sind an den ersten Vorsitzenden zu richten und müssen genügend frankiert und mit der genauen Adresse des Absenders versehen sein.

9. Die Beamten des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als solche weder den Verbandsstempel noch ihren Namen zu einer dem Verband fernstehenden Angelegenheit benutzen.

10. In den Versammlungen der Bevollmächtigten und der Mitglieder dürfen andere Angelegenheiten als die des Verbandes nicht verhandelt werden.

11. Die Wahl von Delegierten zu den Verbandstageen ist nur in Versammlungen an einem vom Vorstande zu bestimmenden Sonntage vorzunehmen, Beginn und Ende der Wahlhandlung wird in der zu erlassenden Bekanntmachung der Wahl festgesetzt. — Die Wahl geschieht durch Stimmentitel.

Zur Leitung dieser Wahl ist in der Wahl-Versammlung eine Wahlkommission zu bilden.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher mindestens eine Stimme mehr wie seine Gegenkandidaten zusammen auf sich vereinigt.

Für den Fall, daß eine Zahlstelle mehrere Delegierte zu wählen hat, können diese in einem Wahlgange gewählt werden, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Stimmentitel, die mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig.

Jedes Mitglied darf bei jeder einzelnen Wahlhandlung nur einen Stimmentitel abgeben. Die Abgabe des Stimmentitels ist in den betreffenden Gelbern auf den inneren Delegatentitel des Mitgliedsbuches durch Stempelabdruck zu vermerken.

Die Mitgliedsältester sind in dieser Versammlung vorzuziegen.

Mitglieder, welche sich an Orten befinden, wo keine Zahlstelle und kein Vertrauensmann ist, haben bei der Delegiertenwahl ihren Stimmentitel im Rüvert an den ersten Verbands-Vorsitzenden einzufinden.

Über jeden Wahlgang ist ein besonderes Protokoll aufzufassen und in nachstehender Form an den Vorstand einzufinden:

Protokoll.

In der Wahl-Versammlung vomten 190...., welche zum Zwecke der Wahl von Delegierten für denten Wahlkreis stattfand, waren Mitglieder anwesend.

Es erhielten von den abgegebenen Stimmen:

St. St. : : : : : Stimmen.

St. M. : : : : : Stimmen.

St. M. : : : : : Stimmen.

Ungültig waren : : : Stimmen.

Als Erstherrmann wurde Kollege mit Stimmen gewählt.

Den ordnungsmäßigen Verlauf der Wahlhandlung und die Richtigkeit dieses Protokolls befinden durch eigenhändige Unterschrift

Die Wahlkommission:

(Folgen die Unterschriften.)

Die Bevollmächtigten:

(Folgen die Unterschriften.)

Zeitungsbegleiter.

1. Die in Hannover erscheinende Zeitung „Der Proletarier“ wird jedem Mitglied gratis geliefert.

Wenn Mann und Frau Mitglieder unseres Verbandes sind, erhält die Frau „Die Gleichheit“.

2. Die „Gleichheit“ wird auch geliefert, wenn in einer Familie mehrere weibliche Mitglieder dem Verbande angehören. Beide Zeitungen erscheinen vierzehntägig. Sie werden nicht mehr geliefert, wenn die Mitglieder mit ihren Beiträgen länger als acht Wochen restieren, ohne Stundung oder Befreiung von den Beiträgen beantragt zu haben.

3. Einzelmitglieder, welche ihre Beiträge an die Hauptstelle zahlen, erhalten die Zeitung alle vierzehn Tage zugesandt. Dieselben haben somit ihren jeweiligen Aufenthaltsort bezw. Empfangsadresse beim Verbandsvorstand rechtzeitig anzugeben.

4. Die Bevollmächtigten haben am Ende eines jeden Monats bei der Redaktion des „Proletarier“ die für die Bahlstellen notwendigen Exemplare zu bestellen.

5. Am Erscheinungsorte des Verbandsorgans haben die dortigen Verbandsmitglieder eine Pressekommision, bestehend aus 5 Personen, zu ernennen. Die Pressekommision hat die Beschwerden über die Redaktion entgegenzunehmen und zu regeln und in Gemeinschaft mit dem Vorstand alle die Zeitung betreffenden geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen. Dieselben beziehen sich nicht auf die durch die Expedition erwachsenden Kosten oder notwendigen Ausgaben, welche die Redaktion im Interesse der Ausgestaltung des „Proletarier“ zu machen hat.

Berichte aus den Bahlstellen, welche kein öffentliches Interesse besitzen, wie Vorschläge von Bevollmächtigten, Berichte über die Tätigkeit der Gewerkschaftsräte, Festlichkeiten, Berichte der Revisoren, Abrechnungen etc., finden im „Proletarier“ keine Aufnahme. Annoncen über Familienereignisse, Gratulationen u. s. w. sind aus dem „Proletarier“ heraus zu lassen.

Rechtschutz-Begleiter

des

Verbandes der Fabrik-, Land-, Handelsarbeiter
und Arbeitseringen Preußens.

1. Ein jedes Mitglied, das in die Lage kommt, in streitigen Fällen bei Ausübung seines Berufes, in Sachen der Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung gerichtliche Entscheidung anzuordnen, kann vom Verbande die Mittel zur Beschreitung des Rechtsweges erhalten, wenn es ein Jahr dem Verbande angehört und 52 Wochenbeiträge geleistet hat (§ 2 des Verbandsstatuts).

2. In allen Rechtsstreitfällen, die aus der agitatorischen und organisatorischen Tätigkeit für den Verband erwachsen, ist die Gewährung des Rechtschutzes an eine Mitgliedschaftsdauer nicht gebunden.

3. Mitglieder, die Rechtschutz beantragen, haben den Bevollmächtigten oder Vertrauensmännern eine genaue Schilderung des Rechtsstreites in wahrheitsgemäßer Weise zu geben. Bei Streitigkeiten wegen Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung haben die Mitglieder alle vorhandenen Urteile zwecks Einsendung an den Vorstand vorzulegen.

4. Bei Rechtschutzanträgen für höhere Instanzen sind die ergangenen Urteile aus den niederen Instanzen beizulegen.

5. Rechtschutz wird nicht gewährt für Prozesse privater Natur: wie Schuldverjährungen, die nicht aus dem Arbeitsverhältnis herrühren, Privatbeleidigungsclagen, die nicht mit der Verbandstätigkeit im Zusammenhang stehen, Klagen der Mitglieder untereinander oder gegen den Verband, Sachbeschädigungsclagen, Schadenerstattungsansprüche, Umlenkungsclagen, Klagen gegen Vermieter oder Mieter, Scheidungs- und Erbschaftsprozesse. Rechtschutz wird weiter nicht gewährt für gewerbliche Streitigkeiten und Privatclagen, die vor der Erwerbung der Mitgliedschaft entstanden, und solche, die aussichtslos sind.

6. Die vom Verbande zu gewährenden Mittel gesten jedoch nur vorbehaltweise, d. h. dieselben werden in der Art lehweise gegeben, daß bei günstigem gerichtlichen Entscheid für das Mitglied die als Vorschuß gegebenen Mittel an den Verband zurückzuerstatten sind.

7. Bei ungünstigem gerichtlichen Entscheid, wobei die Gerichtskosten dem Mitgliede nicht mehr zurückerstattet werden, hat der Verband die vorgeschossenen Gelder als verloren zu betrachten, und ist demnach das Mitglied nicht verpflichtet, dieselben zurückzuerstatten.

8. Die Bevollmächtigten und Revisoren sind verpflichtet, das eingereichte Rechtsschutzgesuch innerhalb breiter Tage zu prüfen resp. dem Vorstand zu übermitteln, welcher über Art und Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes entscheidet.

Parlamentarische Sitzungen

für die

Versammlungen des Verbandes der Natur-,
Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterviertel
Deutschlands.

I. Befugnisse der Bevollmächtigten.

§ 1.

Der erste Bevollmächtigte oder dessen Stellvertreter eröffnet die Versammlung.

Der zweite Bevollmächtigte oder einer der Revisoren fungiert als Stellvertreter des ersten Bevollmächtigten.

Der dritte Bevollmächtigte führt die Protokolle.

§ 2.

Nachdem der erste Bevollmächtigte die Versammlung eröffnet hat, teilt er zunächst die Tagesordnung resp. den Protokoll der Versammlung mit; hierauf läßt er das Protokoll der vorhergegangenen Versammlung verlesen und erklärt dasselbe für genehmigt, wenn etwaige Jurtscher berichtigend und kein Widerstreit erfolgt.

§ 3.

Er leitet die Verhandlungen, indem er die Versammlung gegen Abschneidungen, Unterbrechungen der Redner, verletzende Neuherrungen und die einzelnen Unwesenheiten gegen persönliche Bekleidungen wahrt.

Als Zurechtweisungsmittel stehen ihm zu:

1. die Verweisung zur Sache;
2. der Ordnungsruß;
3. die Entziehung des Wortes;
4. die Schließung der Versammlung.

Die Entziehung des Wortes darf nur erfolgen, wenn sich der Redner der dreimaligen Verweisung zur Sache oder dem dreimaligen Ordnungsruß des ersten Bevollmächtigten resp. dessen Stellvertreter nicht stellt.

Er nimmt alle Anträge entgegen und bringt sie, soweit dieselben mit der Tagesordnung in Einklang zu bringen sind, der Reihe nach zur Verhandlung.

Schriftliche Anträge und Meinungsausserungen mit verleidendem oder beleidigendem Inhalt, oder soweit dieselben eine Aufforderung zur Geschwesverschaltung enthalten, können vom ersten Bevollmächtigten im Einverständnis mit den übrigen Bevollmächtigten zurückgewiesen werden (doch bleibt dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Versammlung vorbehalten).

§ 5.

Will der erste Bevollmächtigte zur Sache sprechen, so muß er sich in der gewöhnlichen Reihefolge in die Rednerliste eintragen lassen. Während seiner Rede führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

§ 6.

Bei entstehender Unruhe, welche durch wiederholten Ordnungsruf mit der Glocke nicht beseitigt wird, setzt der Vorsitz Führende bis zur Herstellung der Ruhe die Verhandlung aus. Gelingt dies aber nicht, so erklärt er die Versammlung für geschlossen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 7.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich zum Wort zu melden, darf dasselbe jedoch nur dann ergreifen, nachdem es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist;
- Anträge zu stellen;
- gegen einen Ordnungsruf seitens des Vorsitzenden sofortige Berufung an die Versammlung einzulegen, welche auch zugleich, jedoch ohne Debatte, zu entscheiden hat;
- seine von der Mehrheit abweichende Ansicht schriftlich zu Protokoll zu geben.

III. Außer der Reihefolge sprechen.

§ 8.

Das Recht hierzu hat nur:

- wer auf eine außer acht gelassene Bestimmung der Geschäftsordnung verweisen will. Die Meldung

hierzu geschieht durch den Ruf: „Zur Geschäftsordnung!“ Das Wort darf aber auch in dieser Falle nicht eher ergreifen werden, als bis es vom Vorsitzenden erteilt ist;

- wer Schluß oder Vertagung beantragen will, was gleichfalls mit dem Rufe: „Zur Geschäftsordnung!“ geschehen muß;
- der in einer Sache bestellte Berichterstatter (Referent);
- tatsächliche (faktische) Berichtigungen, sowie persönliche Bemerkungen sind nur nach Schluß einer Debatte gestattet. Dieselben haben jedoch vor der Abstimmung stattzufinden.*)

IV. Die Tagesordnung.

§ 9.

Der Tagesordnung vorauß gehen bei den Verhandlungen die Berichte und die Mitteilungen des Vorsitzenden (ersten Bevollmächtigten). Stehen mehrere Gegenstände auf der Tagesordnung, so darf die verlesene Reihefolge derselben nur nach eingeholter Zustimmung der Versammlung abgeändert werden. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kommen erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, jedoch kann die Versammlung einzelne Gegenstände geschäftsordnungsmäßig von der Tagesordnung ab- und andere darzuführen.

V. Behandlung der Anträge.

§ 10.

Die Anträge kommen in der Reihefolge der von der Versammlung angenommenen Tagesordnung zur Verhandlung, können aber auch mit Zustimmung der Versammlung auf die nächste Tagesordnung gebracht werden.

§ 11.

Bei Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung kann nur der Antrag-

*.) Tatsächliche (faktische) Berichtigungen sind nur dann zu machen, wenn ein Redner ein Fatum (Tatsache, Handlung, Ereignis) unrichtig angegeben hat; persönliche Bemerkungen nur von derjenigen Person, von der ein Redner etwas Unwähres oder Ungehöriges gesprochen hat. Derartige Bemerkungen müssen kurz und klarig sein und dürfen nicht dazu benutzt werden, zu der zu verhandelnden Sache selbst zu sprechen.

Relex dafür und nur ein anderes Mitglied dagegen das Wort erhalten, nachdem zuvor die Rednerliste verlesen ist.

Ist Schluß der Verhandlung angenommen oder durch Erschöpfung der Rednerliste herbeigeführt, so kann zur Sache nur noch vom Hauptantragsteller und vom Berichterstatter (Referenten) oder zu persönlichen Bemerkungen und tatsächlichen Berichtigungen das Wort beansprucht werden.

VI. Abstimmungen.

§ 12.

Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, so wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt.

Besserungsanträge (Amendements) kommen vor den Hauptanträgen, zu welchen sie gestellt sind, zur Abstimmung.

§ 13.

Zur Fragestellung kann jedes Mitglied das Wort verlangen, wenn ihm die vom Vorsitzenden gestellten Abstimmungsfragen nicht klar oder zweifelhaft zu sein scheinen.

§ 14.

Die Abstimmung geschieht stets nach absoluter Majorität (Mehrheit) der Stimmenden, und zwar gewöhnlich durch Handaufheben. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so muß die Gegenprobe stattfinden; läßt auch diese dasselbe noch irrglich, so muß Zählung der Stimmen erfolgen.

§ 15.

Wird namentliche Abstimmung beantragt und diesem Antrage von einem Drittel der Versammlung beige stimmt, so findet dieselbe in folgender Art statt: Jedes Mitglied erhält einen Zettel, worauf es seinen Namen schreibt. Vom Vorsitzenden mit Zustimmung der Versammlung ernannte Mitglieder besorgen die Aussteilung und Einsammlung der Zettel. Der Vorsitzende verliest die ihm übergebenen Zettel und derjenige, dessen Namen genannt wird, antwortet mit „ja“, „nein“ oder „ich enthalte mich der Abstimmung“.

§ 16.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Verfehrlösale, Herbergen.

Es empfiehlt sich, daß jede Zahlstelle dafür Sorge trägt, zu reisenden Mitgliedern und Kollegen ein passendes Unterkommen in einer Herberge zu verschaffen und zu diesem Zweck mit einem Verkehrswirte Vereinbarungen zu treffen.

Die Adressen sind an die Verbandsleitung einzufinden und werden von derselben von Zeit zu Zeit bekannt gegeben.

Pflicht eines jedes Mitgliedes ist es, in dem Verfehrlösale nach Möglichkeit zu verkehren, denn nur durch einen geselligen Verkehr ist es möglich, das Band der Brüderlichkeit unter uns zu festigen.

* * *

Mitglieder, welche an einem Orte, wo keine Zahlstelle ist, arbeiten, haben bei Entrichtung ihrer Beiträge an den Vorsitzenden des Verbandes jedesmal ihr Mitgliedsbuch einzufinden; die Einsendung des Buches muß in verschlossenem Kuvert, welches mit einer 20 Pfennig-Marke versehen sein muß, geschehen. Die Rücksendung an die Mitglieder erfolgt vom Vorstande portofrei.



Verband der Fabrik-, Land-, Hütten-
und -Arbeiterinnen Deutschlands

6



Nachtrag zum Statut.

§ 2.

Rechtsschutz wird nach einer Mitgliedschaft von sechs Monaten gewährt.

§ 3.

Die Bücher für übertretende Personen werden vom Vorstand unentgeltlich verabfolgt.

§ 6.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf.

Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 40 Pf.

Abs. 4. Weiblichen Mitgliedern steht es frei, den Beitrag der männlichen Mitglieder zu zahlen, wodurch sie sich die Anrechte auf die höheren Unterstützungsätze erwerben.

Abs. 5. Vorstand und Ausschuss haben das Recht, wenn an die Verbandskasse außerordentliche Ansprüche gestellt werden, einen Extrabeitrag auszuschreiben.

§ 7.

Ausgeschlossen wird, wer sich weigert, die vom Vorstand und Ausschuss ausgeschriebenen Extrabeiträge zu leisten.

§ 11.

Abs. 6. In Bahnhöfen, in denen besoldete Beamte angestellt sind, ist die Zahl der Revisoren um die Zahl der besoldeten Beamten zu vermehren.

Am Orten mit gemeinsamem Wirtschaftsgebiete in Umkreis von 15 Kilometern nur eine Zahlstelle werden.

§ 13.

Von den Einnahmen aus den vom Vorstand neu erarbeiteten sind Prozente nicht in Anspruch zu bringen.

§ 16.

3. Zahlstellen von 1000 Mitgliedern wählen zugelassen, auf je weitere 1000 Mitglieder je einen Stellvertreter mehr. Kleinere Zahlstellen werden zu Wahlgruppen von 1000 Mitgliedern vereinigt.

Doppellandidaturen zum Verbandstag und Gewerkschaftskongress sind unzulässig.

Streikreglement.

Zu § 5.

Zur Inszenierung eines Streiks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Beteiligten erforderlich. Ein bereits ausgebrochener Streik muß beendet werden, wenn nicht $\frac{3}{4}$ der Beteiligten für die Fortsetzung des Streiks stimmen.

Zu § 12.

Bei länger andauernden Streiks sind die unverheirateten Kollegen verpflichtet, das Streikgebiet zu verlassen. In strittigen Fällen entscheidet das Streikkomitee.

Die Unterstützung beträgt bei einer Mitgliedschaft von einem Jahre und 52 Beitragswochen für männliche Mitglieder 12 Mf., für weibliche Mitglieder 8 Mf.; bei einer Mitgliedschaft von 27 bis 52 Wochen für männliche Mitglieder 11 Mf., für weibliche Mitglieder 7 Mf.; bei einer Mitgliedschaft von 13 bis 27 Wochen für männliche Mitglieder 10 Mf., für weibliche Mitglieder 6 Mf. Für jedes noch nicht schulpflichtige und nicht schulentlassene Kind 1 Mark pro Woche mehr, vorausgesetzt, daß das im Streik befindliche Mitglied Alleinernährer der Kinder ist.

Ledige männliche Mitglieder erhalten eine Mark pro Woche weniger.

Die Streikunterstützung darf die Höhe des vor dem Streik gehabten Wochenverdienstes nicht übersteigen.

Wenn an einem Streik mehrere Zahlstellen beteiligt sind, so haben sich diese, wenn vom Hauptzahlpunkt als leitende bezeichnet wird, die Leitungsergebnisse der leitenden Zahlstelle unter allen Umständen zu fügen, damit Schädigungen des Verbandes, hervorgerufen durch das Sich-nicht-fügen-wollen einzelner Zahlstellen, vermieden werden. Fügt sich eine der beteiligten Zahlstellen nicht, so ist hierauf dem Verbandsvorstand unverzüglich Mitteilung zu machen, damit er dann in die Lage gesetzt ist, die nötigen Anordnungen treffen zu können. Im Unterlassungsfalle ist die leitende Zahlstelle dem Hauptvorstande verantwortlich.

Die angrenzenden Zahlstellen sind berechtigt, Vertreter in die Streifleitung zu wählen.